

§ 1 Name und Sitz

Der Name lautet: Deutscher Journalisten-Verband Nord, Landesverband Hamburg-Schleswig Holstein - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten e. V. (im folgenden Verband oder DJV Nord genannt). Er ist ein Landesverband des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. (DJV). Er ist die unabhängige gewerkschaftliche Berufsorganisation der hauptberuflich - in einem Angestelltenverhältnis oder selbstständig - journalistisch Tätigen. Der Verband ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hamburg. Der Verband kann Geschäftsstellen an seinem Sitz und/oder an anderen Orten unterhalten.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verband vertritt und fördert die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder. Er setzt sich für die Presse- und Rundfunkfreiheit und für Sicherheit und Unabhängigkeit der Berufsausübung der Journalistinnen und Journalisten im Sinn ihrer öffentlichen Aufgabe und Verantwortung ein.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - (a) Tarifverträge über Gehälter, Honorare und Arbeitsbedingungen sowie ähnliche Vereinbarungen abzuschließen,
 - (b) die Altersversorgung der Journalistinnen und Journalisten zu sichern und zu verbessern,
 - (c) die besonderen Interessen der Freien Journalistinnen und Journalisten wahrzunehmen und seine festgestellten Mitglieder zur Beachtung dieser Interessen zu verpflichten,
 - (d) Rechtsschutz (Rechtsberatung und Rechtsvertretung) gemäß seiner Rechtschutzordnung zu geben,
 - (e) die Betriebs- und Personalräte in ihrer Arbeit zu unterstützen,
 - (f) sich für die Erhaltung von Arbeitsplätzen einzusetzen,
 - (g) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Journalistinnen und Journalisten zu fördern,

- (h) auf die Medienpolitik und die Gesetzgebung für alle Medien Einfluss zu nehmen,
 - (i) auf die Arbeits-, Sozial-, Vermögens- und Steuergesetzgebung Einfluss zu nehmen,
 - (j) Mitbestimmungsrechte der Journalistinnen und Journalisten zu sichern und auszuweiten,
 - (k) auf die Einhaltung und Verbesserung der Urheber und Leistungsschutzrechte in allen Medien auf nationaler und internationaler Ebene hinzuwirken.
- (3) Der Verband kann Ansprüche seiner Mitglieder geltend machen, um deren berufliche und journalistische Interessen zu wahren oder um Interessen des Verbandes in seiner Eigenschaft als Berufsverband und als Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten zu vertreten. Er kann Rechtsverletzungen, sittenwidriges Geschäftsgebahren, Diskriminierungen und Verstöße zum Beispiel gegen Kartellrecht, Sozialrecht und kollektives oder individuelles Arbeitsrecht aufgreifen und geeignete auch rechtliche Schritte dagegen unternehmen, auch für Verstöße gegen andere Normen, die den Freien Beruf, die Selbstständigen oder die Arbeitnehmer schützen.
 - (4) Die Justiziarinnen und Justiziere des Verbandes sind berechtigt, die Verbandsmitglieder in Rechtsangelegenheiten zu vertreten.
 - (5) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben auch Mitglied anderer juristischer Personen werden oder andere juristische Personen finanziell unterstützen, wenn dies nach Einschätzung von Vorstand und Beirat der Aufgabenerfüllung dienlich ist. Insbesondere gilt dies für den Deutschen Journalisten-Verband und andere von DJV-Landesverbänden gebildete juristische Personen.
 - (6) Der Verband setzt sich für seine Ziele und Aufgaben mit gewerkschaftlichen Mitteln ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann sein, wer hauptberuflich journalistisch tätig ist oder bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben hauptberuflich journalistisch tätig war oder für eine solche journalistische Tätigkeit ausgebildet wird. Mitglieder des Verbandes sind mittelbar Mitglieder des DJV-Bundesverbandes. Ihre Rechte richten sich insoweit nach § 4 der Satzung des Bundesverbandes. Diese mittelbare Mitgliedschaft beginnt und endet mit der Mitgliedschaft im DJV Nord. Die hauptberuflich journalistische Tätigkeit im Sinne dieser Satzung bestimmt sich nach den Aufnahme Richtlinien des DJV-Bundesverbandes und seines Berufsbildes in der jeweils gültigen Fassung. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV Nord und einem anderen Landesverband des DJV ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Achtung der gültigen Grundwerte der Journalistin/des Journalisten, wie sie im Pressekodex sowie in den Richtlinien des Deutschen Presserates zur publizistischen Arbeit niedergelegt sind.
- (2) Journalistinnen und Journalisten, die von den ehemaligen DJV-Landesverbänden Hamburg und Schleswig-Holstein zu Ehrenmitgliedern ernannt worden waren, sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft Ehrenmitglieder des Verbandes.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn der Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit erbracht ist.
- (2) Über die Aufnahme, auch im Falle einer Überweisung aus einem anderen DJV-Landesverband, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Wird eine Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, kann die Antragstellerin / der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich Einspruch beim Beirat einlegen. Vorstand und Antragstellerin / Antragsteller sind vom Beirat zu hören. Der Bei-

- (4) Bei Überweisungen von einem anderen Landesverband des DJV wird die Dauer der bisherigen Mitgliedschaft angerechnet.

§ 5 Passive Mitgliedschaft

- (1) Bei Unterbrechung oder Beendigung der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit wandelt sich die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft. Dies gilt auch für die Dauer der Wahrnehmung eines Mandates in der Bürgerschaft, einem Landtag, dem Bundestages und dem Europaparlament. Eine Unterbrechung oder Beendigung der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit ist unaufgefordert anzuzeigen. Auf Antrag wird die Mitgliedschaft während der Elternzeit in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt. Gleiches gilt bei Inanspruchnahme von Pflegezeit.
- (2) Während der passiven Mitgliedschaft besteht weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht noch ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder können jedoch von der Mitgliederversammlung mit der Versammlungsleitung beauftragt werden. Die Pflicht des passiven Mitglieds zur Entrichtung eines reduzierten Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt. Der Anspruch auf Rechtsschutz im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit während der aktiven Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Überweisung an einen anderen DJV-Landesverband, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt kann nur per Brief oder per Email gegenüber dem Vorstand des Verbandes erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

Die vom Mitglied übernommenen Verpflichtungen enden erst, wenn der Austritt wirksam geworden ist.

- (3) Die Streichung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt oder mehr als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
- (4) Beschluss und Begründung der Streichung sind dem Mitglied unverzüglich per Brief oder per Email an die letzte bekannte Anschrift / Email-Adresse mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen die Streichung beim Beirat schriftlich oder per Email Einspruch einlegen. Der Beirat beschließt über den Einspruch nach Anhören von Vorstand und Mitglied. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen mit einer Begründung des Entscheids durch Brief oder per Email mitzuteilen.
- (6) Ein Ausschlussverfahren kann eingeleitet werden, wenn ein Mitglied den Grundsätzen und Aufgaben des Verbandes in verbandschädigender Weise zuwiderhandelt.
- (7) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhören des Mitglieds. Die Entscheidung und die Begründung für einen Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich durch Brief oder per Email mitzuteilen.
- (8) Der Ausschluss wird einen Monat nach Zugang der Ausschlussentscheidung wirksam, es sei denn, das Mitglied hat gem. § 6 Abs. 5 schriftlich und fristgemäß Einspruch eingelegt.
- (9) Wird Einspruch eingelegt, beschließt darüber der Beirat nach Anhörung von Vorstand und Mitglied. Beschluss und Begründung sind dem ausgeschlossenen Mitglied durch Brief oder Email mitzuteilen.
- (10) Gegen den Beschluss des Beirates ist eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (11) Wiederaufnahmen gelten als Neuaufnahmen. Frühere Mitgliedszeiten werden nicht angerechnet. Dies gilt nicht im Falle einer Überweisung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Stimmrecht ruht bei einem Beitragsrückstand von drei und mehr Monaten. Ist das Mitglied mit der Zahlung eines fälligen Beitrags im Rückstand, besteht kein Anspruch auf Leistungen des Verbandes. Die Nichtzahlung fälliger Beiträge stellt keine Austrittserklärung des Mitglieds dar.

§ 8 Organisatorische Gliederung

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - (a) Mitgliederversammlung,
 - (b) Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand, der nicht vertretungsberechtigt ist,
 - (c) Beirat,
 - (d) Mindestens zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer.
- (2) Für alle Mitglieder der Organe des Verbandes ist die Haftung gegenüber dem Verband und dessen Mitgliedern ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit Organmitglieder von Dritten wegen Pflichtverletzungen direkt in Anspruch genommen werden, hat der Verband sie freizustellen, es sei denn, sie haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Verbandes. Sie wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- (a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Sprecherinnen / Sprecher der Landesgruppen, der Fachausschussvertreterinnen / Fachausschussvertreter, des Kassenberichtes der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und des Berichtes der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer,
 - (b) die Beschlussfassung über die der Versammlung vorliegenden Anträge,
 - (c) die Beschlussfassung über Anträge für den Verbandstag des DJV,
 - (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
 - (e) die Festsetzung der Solidaritätsfondsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
 - (f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - (g) die Wahl von Vorstand und Beirat,
 - (h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den DJV-Verbandstag
 - (i) die Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer,
 - (j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Einmal im Jahr – spätestens im zweiten Quartal – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen.
 - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Verbandes dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
 - (6) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in der Verbandszeitschrift oder per Brief oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen (Datum des Poststempels bzw. Versendung) einzuberufen. Der Email-Versand kann auch in Form des Email-Newsletters des Verbandes erfolgen.

Darüber hinaus sind Einladung und Tagesordnung auf der Homepage zu veröffentlichen. Es genügt ein Versand an die letzte bekannte Adresse (Brief und Email). Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre aktuelle Adresse und Email mitzuteilen.

- (7) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (8) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht und sonstige Mitgliederrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenen Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest. Bei Anordnung einer rein virtuellen Mitgliederversammlung muss der Vorstand es den Mitgliedern ermöglichen, sämtliche ihrer Mitgliedschaftsrechte wie in einer Präsenzversammlung in virtueller Form ausüben zu können. Bei einer hybriden Versammlung kann der Vorstand die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in der Versammlung in virtueller Form auf einzelne Mitgliedschaftsrechte beschränken.
- (9) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu,

gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

- (10) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) In den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat jedes stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmende Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung auch durch elektronische Stimmabgabe.
- (3) Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei personellen Angelegenheiten (z.B. Besetzung von Wahlämtern, Abstimmung über Entlastungsanträge) ist geheim abzustimmen, wenn ein teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (4) Alle Mitglieder des Verbandes sind nur wählbar
 - (a) zum Vorstand, wenn sie mindestens zwei Jahre,
 - (b) zum Beirat, wenn sie mindestens ein Jahr dem Verband oder einem anderen DJV-Landesverband angehört haben.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Mitglieder, die auch als Arbeitgeber für Journalistinnen/Journalisten tätig sind, sowie passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

- (7) Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen wie folgt zu wählen. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden, der /des 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters erfolgt geheim. Die Beisitzerinnen/Beisitzer können in gemeinsamen Wahlgängen bestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich dabei keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, ist gewählt, wer beim dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die relative Mehrheit entscheidet.
- (9) Die Mitglieder des Beirates, die Delegierten und die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können jeweils in gemeinsamen Wahlgängen bestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmenden. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde.
- (11) Über Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter, der Protokollführerin/dem Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (12) Die Entlastung des Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein zu entlastendes Vorstandsmitglied ist bei der Beschlussfassung über seine Entlastung nicht stimmberechtigt.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Textform (also auch per EMail) eingegangen sein.

Alle Anträge müssen in Textform begründet sein. Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (2) Anträge, die während der Mitgliederversammlung zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Themen gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden sie als dringlich anerkennt. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge – eine Satzungsänderung durch Dringlichkeitsanträge ist nicht zulässig. Das Tagungspräsidium entscheidet, wann die Anträge aufgerufen werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 BGB und dem weiteren Vorstand. Der Vorstand in seiner Gesamtheit führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 BGB, bestehend aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus vier Beisitzerinnen / Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands befassen sich gleichermaßen mit den Belangen der Mitglieder in Hamburg wie in Schleswig-Holstein.

- (3) Der/die 1. Vorsitzende allein oder der/die 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister gemeinsam vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl des Vorstandes und endet mit der Neuwahl. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder jedoch bis zu einer Neuwahl oder Abberufung im Amt.

Wenn eine Beisitzerin /ein Beisitzer im Vorstand ihr/sein Amt niederlegt, kann aus dem Kreis des Beirates mit einer Zweidrittelmehrheit von Vorstand und Beirat eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt werden. Sie/er bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung und amtiert bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode. Die Nachwahl der/des 1. Vorsitzenden, der/des 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters erfolgt ausschließlich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung auch während der laufenden Amtszeit abberufen werden. Eine solche Abberufung ist nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Der Vorstand tagt in der Regel regelmäßig gemeinsam mit dem Beirat. Verbandsmitglieder von Bundesfachausschüssen und -kommissionen können ebenso wie Ehrenmitglieder und regionale Tarifbeauftragte an den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat beratend teilnehmen. Ebenso nehmen beratend teil: Die Sprecherinnen / Sprecher der Arbeitskreise Fachausschüsse und die Mitglieder der hauptamtlichen Geschäftsführung.
- (7) Der Vorstand kann Aufgaben, die ihm nach der Satzung zugewiesen sind, an Ausschüsse zur Erledigung übertragen. Der Vorstand kann die Angelegenheiten aber jederzeit wieder an sich ziehen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für die gemeinsamen Sitzungen mit dem Beirat gilt. Der Beirat gibt sich für seine originäre Zuständigkeit gem. § 13 Abs. 2 eine eigene Geschäftsordnung.
- (8) Der/die 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen und den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein.

- (9) Die Sitzungen des Vorstandes und gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat sowie die Sitzungen der gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Virtuelle Sitzungen (Video- und/oder Audio-Sitzungen) sowie hybride Formen von Sitzungen, bei denen einzelne Teilnehmer virtuell teilnehmen, sind zulässig, wenn nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums widerspricht.
- (10) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeiten eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung/-pauschale gezahlt werden, und zwar auch über die in §§ 31a, 31b BGB geregelte Höhe hinaus.
- (11) Der Verband hat einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen, die die Mitgliederversammlung, den Vorstand, den Beirat und die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand und der Beirat sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums.
- (3) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums widerspricht. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.
- (4) Eilentscheidungen werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes durch den vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 BGB - und falls dort so bestimmt - durch die hauptamtliche Geschäftsführung getroffen.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand. Er wirkt an der Beschlussfassung im Vorstand bei grundsätzlichen / bedeutsamen Angelegenheiten mit. Er hat bis zu 15 Mitglieder.
- (2) Der Beirat ist Berufungsinstanz bei der Ablehnung von Aufnahmeanträgen, bei Streichungen und Ausschlüssen. Ferner obliegen dem Beirat die weiteren in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Amtsperiode des Beirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl des Beirates und endet mit der Neuwahl. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Beiratsmitglieder jedoch bis zu einer Neuwahl / Abberufung im Amt. Er wird gemeinsam mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 DJV-Bundesfachausschüsse und Fachausschüsse

- (1) Vorstand und Beirat berufen gemeinsam die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes für die Bundesfachausschüsse des DJV sowie die Leiterinnen und Leiter der Fachausschüsse des Verbandes. Die Fachausschüsse können in Absprache mit dem Vorstand Projektgruppen mit fachlichen und / oder regionalen Schwerpunkten einsetzen und auch Veranstaltungen organisieren.
- (2) Die notwendigen finanziellen Aufwendungen der Fachausschüsse sind im Rahmen des von der Mitgliederversammlung zu verabschiedeten Etats zu berücksichtigen und in der Folge zu erstatten.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung, die Belege und die Jahresabrechnung des Verbandes. Sie haben das Recht, die Kasse sowie die Buchungs- und Bilanzunterlagen des Verbandes unangekündigt zu kontrollieren.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 17 Delegierte zum DJV-Verbandstag

- (1) Die Delegierten vertreten den Verband auf ordentlichen und außerordentlichen Verbandstagen des DJV.
- (2) Die Delegierten sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie lassen sich bei Abstimmungen des DJV-Verbandstages nur von ihrem Gewissen und den Interessen des DJV Nord leiten.
- (3) Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Annahme der Wahl verpflichtet sie, das Mandat wahrzunehmen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Delegierten jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Bei der Wahl der Delegierten für den Bundesverbandstag sollen die Geschlechter möglichst nach ihrem Anteil an der Mitgliedschaft repräsentiert werden. Gleiches gilt für die Gruppe der Mitglieder, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Als Ersatzdelegierte sind diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten gewählt, die nicht die erforderliche Stimmzahl für ein Delegiertenmandat erreicht haben.

§ 18 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in bestimmten Angelegenheiten können vom Vorstand unter Mitwirkung des Beirates Kommissionen gebildet werden. Der Vorstand kann unter Mitwirkung des Beirates auch Ausschüsse bilden, die in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen für den Vorstand entscheiden. Die Mitwirkung des Beirates steht unter dem Vorbehalt der Kompetenzzuweisung durch diese Satzung.
- (2) Der Vorstand muss unter Mitwirkung des Beirates eine Schiedskommission bilden, die gem. § 3 der einheitlichen Rechtschutzordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung bei ablehnenden Entscheidungen über Rechtschutzanträge Empfehlungen für eine verbindliche Entscheidung des Vorstandes erarbeitet.

§ 19 Entschädigung

Organmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen für die aufgewandte Arbeitszeit und Arbeitskraft sind auch pauschaliert im Rahmen des Etatansatzes zulässig. Näheres regelt eine Richtlinie für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die von Vorstand und Beirat gemeinsam verabschiedet wird. Reisekosten werden nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung des DJV-Bundesverbandes gezahlt.

§ 20 Solidaritätsfonds

Der Verband unterhält einen Solidaritätsfonds. Über die Verwendung der Mittel entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung festzulegenden Ordnung des Solidaritätsfonds.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Nach erfolgter Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen zu 85 Prozent der "Stiftung der Hamburger Presse" und zu 15 Prozent der „Stiftung Kieler Presse-Klub“ zu. Bildet sich nach Auflösung des DJV Nord innerhalb des DJV eine Nachfolgeorganisation, die für das Gebiet Hamburg und Schleswig-Holstein zuständig ist, fällt das nach der Auflösung des Verbandes verbleibende Vermögen jedoch dieser Organisation zu.

§ 23 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die das Registergericht verlangt.

SATZUNG

Deutscher Journalisten-Verband Nord

Landesverband
Hamburg - Schleswig-Holstein

DEUTSCHER JOURNALISTEN-VERBAND NORD

LANDESVERBAND
HAMBURG - SCHLESWIG-HOLSTEIN

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
'JND JOURNALISTEN

